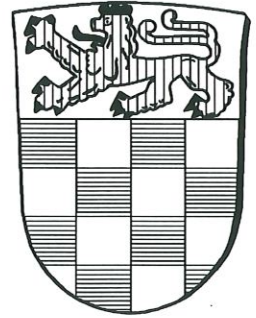


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 4. September 2023

Mit freundlichen Grüßen

Marc Knülle
Vorsitzender

ges. Bürgermeister

Dr. Max Leitterstorf

14. Sitzung des Finanzausschusses (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 19.09.2023	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	☒ nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter/in:
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31.05.2023**
Berichterstatter/in:
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 31.05.2023 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter/in:
- 4 23/0350 **Änderung des Stellenplanes**
Seite: 7 Berichterstatter/in: Dez. I
- 5 23/0296 **Erhöhung der Gesellschaftsanteile Klärschlammkooperation Poolgesellschaft (KKP GmbH)**
Seite: 8 Berichterstatter/in: Dez. IV
- 6 23/0359 **Prüfauftrag zur Erweiterung des Gesellschaftszweckes der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WFG) um den Aspekt der Stadtentwicklung, Sachstandsbericht**
Seite: 17 Berichterstatter/in:
- 7 **Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter/in:
- 8 **Anfragen und Mitteilungen**
Berichterstatter/in:
 - 8.1 **Anfragen**
Berichterstatter/in:
 - 8.2 **Mitteilungen**
Berichterstatter/in:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**

Berichterstatter/in:

- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 31.05.2023**

Berichterstatter/in:

- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 31.05.2023 gefassten Beschlüsse**

Berichterstatter/in:

- 4 23/0373 Sachstand zum Grundstück in der Gemarkung Niederpleis zum Zwecke der Errichtung einer Kita**

Berichterstatter: Dez. I

- Vorlage wird nachgereicht -

- 5 Anträge der Fraktionen**

Berichterstatter/in:

- 6 Anfragen und Mitteilungen**

Berichterstatter/in:

- 6.1 Anfragen**

Berichterstatter/in:

- 6.2 Mitteilungen**

Berichterstatter/in:

**Bericht über die Beschlussausführung
des**

Sitzung vom 31.05.2023

Öffentlicher Teil

23/0189 Änderung des Stellenplanes

Der Beschluss wurde umgesetzt.

**23/0201 Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss 2022 gem.
§116a GO NRW**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

23/0180 Nutzung der THG-Prämie städtischer E-Fahrzeuge

Es wird beschlussgemäß verfahren.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 21.08.2023

Drucksache Nr.: 23/0350

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	19.09.2023	öffentlich / Vorberatung
Rat	19.10.2023	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Stellenplan wie folgt zu ändern:

1. EINRICHTUNG VON STELLEN

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3.05.20/02	Sachbearbeiter/in (Koordinatorinnenstelle)	EG S11b TVöD (39 Stunden)	05-02-01 100 %

2. ANHEBUNG VON STELLEN

1.01. Fachbereich Ordnung

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplanausweisung	Künftige Stellenplanausweisung
1.01./01	Fachbereichsleiter/in	EG 14 TVöD (39 Stunden)	EG 15 TVöD (39 Stunden) Alternativ: A15 LBesG (41 Stunden)

1.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplanausweisung	Künftige Stellenplanausweisung
1.01.10/06	Mitarbeiter/in (Ordnungsaußendienst)	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/07	Mitarbeiter/in (Ordnungsaußendienst)	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/10	Sachbearbeiter/in	A 10 LBesG (41 Stunden)	A 11 LBesG (41 Stunden)
1.01.10/15	Mitarbeiter/in (Ordnungsaußendienst)	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/17	Ordnungsaußendienst	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/18	Ordnungsaußendienst	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/23	Ordnungsaußendienst	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/24	Mitarbeiter/in (Ordnungsaußendienst)	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)

3 ABSENKUNG EINER STELLE**3.03. Fachbereich Kultur und Sport**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplanausweisung	Künftige Stellenplanausweisung
3.03/01	Fachbereichsleiter/in	A 15 LBesG (41 Stunden)	A 14 LBesG (41 Stunden)

Sachverhalt / Begründung:**1. EINRICHTUNG VON STELLEN****3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Familie****3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe****Stelle 3.05.20/02 (Koordinatorenstelle)**

Im Fachdienst 5/20 ist die Einrichtung einer Stelle 1,0 VZÄ nach EG 11b SUE TVöD geplant.

Zum 01.01.2023 ist das neue Vormundschaftsrecht in Kraft getreten. Die Vormundschaftsreform sieht gemäß § 55 Absatz 5 SGB VIII ab dem 01.01.2023 eine funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Vormundschaft von allen anderen Auf-

gaben des Jugendamtes vor. Mit Nachbesetzung der Stellen mit den Stellennummern 3.05.20/07 und 3.05.20/08 im Bereich Beistandschaften wurde der Bereich Beistandschaften von den Vormundschaften inhaltlich getrennt und damit ein Teil der erforderlichen Aufgabentrennung umgesetzt. Die Akquise von ehrenamtlichen Vormündern verblieb noch in dem Aufgabengebiet der Vormünder. Notwendig ist nun die Trennung der pflichtigen Aufgabe der Akquirierung von ehrenamtlichen Vormündern, die bisher auf der Stelle der Vormünder verortet war.

Ziel ist es, einen Pool von ca. 50 ehrenamtlichen Vormündern aufzubauen, welche über die neu einzurichtende Stelle koordiniert werden sollen. Neben der Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormündern; der Gewinnung, allgemeinen Eignungsprüfung und -feststellung ehrenamtlicher Vormünder; der Öffentlichkeitsarbeit; dem Aufbau von Bewerbungsbögen, Checklisten, Prüfbögen für die Eignung; der Durchführung von Schulungen für die ehrenamtlichen Vormünder mit der Gewinnung von Dozenten zu einzelnen Themen inkl. der Vergabe zählen die Teilnahme an Arbeitskreisen und die fachspezifische Netzwerkarbeit zum Tätigkeitsfeld der Stelle.

Eine Übernahme der Tätigkeiten durch bisherige Personalressourcen ist ausgeschlossen, da bis zur Übernahme eines ehrenamtlichen Vormundes das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin weiterhin als vorläufiger Vormund bestellt wird. Die Pflichten muss der vorläufige Vormund bis zur Übernahme eines ehrenamtlichen Vormundes übernehmen.

Die Einrichtung der Stelle dient somit der Erfüllung dieser bereits seit 01.01.2023 bestehenden Pflichtaufgabe. Zur Bemessung des Stellenanteils wurden bereits ermittelte Zeitanteile aus der Arbeitshilfe des Landschaftsverbandes Rheinland zugrunde gelegt. Es wird angestrebt, nach Ablauf von drei Jahren eine erneute Stellenbemessung auf Grundlage der bis dahin vorliegenden validen Zahlen durchzuführen.

Für die Einrichtung der Stelle belaufen sich die Personalkosten auf rund 61.650 € jährlich.

Eine Übernahme der Kosten durch Bund oder Land ist aktuell nicht geregelt, obwohl es sich hierbei um zusätzliche Aufgaben handelt, welche durch die Änderung des § 55 Abs. 5 SGB VIII entstehen. Allerdings wird durch die Einrichtung der Koordinierungsstelle der ehrenamtlichen Vormundschaften die Versorgung der Mündel im Rahmen eines Sorgerechtsentzugs gewährleistet, um Kindeswohlgefährdungen auszuschließen. Zudem wird dadurch sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Vormünder ihrerseits nachweislich geeignet sind zur Übernahme der Vormundschaft und auch in diesem Kontext das Kindeswohl gewährleistet wird.

Die Verwaltung wird auch in diesem konkreten Fall auf der Einhaltung des Konnexitätsprinzips bestehen und diesbezüglich sowohl den Städte- und Gemeindebund als auch das zuständige Ministerium anschreiben. Aus den vorgenannten Gründen wird jedoch darauf verzichtet, die Aufgabe bis zur Klärung zurückzuweisen.

2. ANHEBUNG VON STELLEN

1.01. Fachbereich Ordnung

Es handelt sich hierbei um die Stelle der Fachbereichsleitung Ordnung.

Die Aufgaben werden von den Leitungstätigkeiten für den Fachbereich Ordnung dominiert (80 % Leitungstätigkeiten allgemein und strategisch, Leistungserstellung lenken und kontrollieren, Personal- und Finanz- und Organisationsverantwortung wahrnehmen) und umfassen darüber hinaus zu einem kleineren Anteil spezielle Aufgaben der Unteren Straßenverkehrsbehörde (20 %).

Der Fachbereich 1 Ordnung ist aufbauorganisatorisch in die drei Fachdienste 1/10 Sicherheit und Ordnung, 1/20 Feuer- und Bevölkerungsschutz sowie 1/30 Bürgerservice (einschl. Standesamt, Wahlen und Friedhofsverwaltung) gegliedert.

Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass der Brandschutz ausschließlich über die Freiwillige Feuerwehr (rd. 280 Feuerwehrleute) sicherstellt und aufgrund einer Ausnahmegenehmigung sowie entsprechenden Festlegungen im Brandschutzbedarfsplan keine eigene hauptamtliche Feuerwache betreibt. Diese Konstellation stellt eine besondere Anforderung an die Fachbereichsleitung für die Sicherstellung des Brandschutzes dar.

Der stelleninhabenden Person (stiP) obliegen neben den umfangreichen Leitungsaufgaben zur Leistungserstellung auch eine Reihe von konzeptionell-strategisch geprägten Aufgaben insbesondere in der Beurteilung von Sicherheitsanforderungen, der Leitung, Steuerung und Mitarbeit bei bedeutsamen Projekten zur Krisenprävention und Krisenbewältigung (z. B. Stab für außergewöhnliche Ereignisse), bei denen es regelmäßig der Analyse von Zusammenhängen für die Einschätzung der Bedrohungssituation, der zu erwartenden Entwicklung und ggf. einflussnehmender Faktoren bedarf. Dabei sind eine Vielzahl von Determinanten, wie zu erwartende technische Entwicklungen, rechtliche Maßgaben, verfügbare Personalressourcen, Kostenrahmen, Zeitrahmen oder interne und externe Auswirkungen gegeneinander abzuwägen und zu gewichten. Risikoanalysen, Prognosen und Szenarien sind zu entwickeln, Schlüsse daraus zu ziehen und auf die örtlichen Gegebenheiten zu übertragen. Hierzu bedarf es einer umfangreichen systematischen Betrachtung, die die einzelnen Facetten mit ihren Vor- und Nachteilen erfasst. Die Gefährdungslage kann sich dabei auf Leib und Leben für die gesamte Bevölkerung der Stadt beziehen. Für die Leitung von Gremien kommt es besonders darauf an, „vor die Lage zu kommen“ und planvoll im Sinne der Sicherheit und Ordnung für die Stadt zu agieren.

Die Bewertung der Stelle erfolgte dual, d. h. sowohl für Beschäftigte als auch für Beamte.

Die Bewertung der Stelle für Beamte erfolgte nach dem Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung“ der KGSt. Für die Eingruppierung des Beschäftigten gelten die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12, sowie 13 bis 15, des Teils A, Abschnitt 1, Ziffer 3, bzw. Ziffer 4 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA).

Die Beamtenbewertung schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 15 ab.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 15, Fallgruppe 1 erfüllt sind.

Insofern ist die Stelle nach A 15/EG 15 im Stellenplan auszuweisen.

Für die Anhebung der Stelle belaufen sich die Personalkosten auf rund 9.700 € jährlich.

1.01. Fachbereich Ordnung
1.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Stellen 1.01.10/06, 1.01.10/07, 1.01.10/15, 1.01.10/17, 1.01.10/18, 1.01.10/23 und 1.01.10/24

Bei den Stellen mit den Stellennummern 1.01.10.6/07/15/17/18/23/24 handelt es sich um Stellen des Stadtordnungsdienstes im Fachdienst 1/10. Allen Stellen liegt dieselbe Stellenbeschreibung zugrunde.

Es erfolgte eine Überprüfung der Eingruppierung nach §§ 12, 13 TVöD durch FD 0/30, auf der Basis der Stellenbeschreibung, die im April 2023 vorgelegt wurde. Die Grundlage für die Überprüfung bildete das Stellenbewertungsgutachten der Allevo Kommunalberatung aus dem Jahr 2018. Die jetzige Stellenbewertung für die neue Stellenbeschreibung wurde unter Einbeziehung der damaligen Ergebnisse durchgeführt. Zudem wurde auch die einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts berücksichtigt, die für einen Stadtordnungsdienst eine Stellenwertigkeit mit EG 9a bestätigt hat. Weiterhin ergab eine Umfrage in den umliegenden Kommunen Troisdorf, Siegburg und Hennef im August 2023, dass die Mitarbeitenden des Stadtordnungsdienstes dort in die EG 9a eingruppiert sind.

Aufgrund dieser zugrunde liegenden Erkenntnisse wurde von der üblichen Vorgehensweise mit Durchführung einer extern beauftragten Stellenbewertung mit Kosten in Höhe von etwa 1.356,60 € pro Gutachten abgesehen.

Die Aufgabe „Ordnungsbehördlicher Streifendienst“, welche zu 80 % vorliegt, beinhaltet als klassische Aufgabe des ordnungsbehördlichen Außendienstes den Streifendienst im gesamten Stadtgebiet mit Vornahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Wege des Sofortvollzugs, die Kontrolle der Einhaltung von Jugendschutzgesetzen, die Überwachung von Verkehrsbeschränkungen und die mündliche Aussprache von Ermahnungen und Anweisungen. Zusammenfassend ist es die Aufgabe der stelleninhabenden Personen, im Bereich der Stadt Sankt Augustin die Einhaltung der gesetzlichen Ge- und Verbote und Vorschriften sicherzustellen.

Die stelleninhabenden Personen sind durch ihre Präsenz und Durchsetzung der entsprechenden Maßnahmen der Ordnungsverwaltung maßgeblich an der Herstellung eines Sicherheitsgefühls im Stadtgebiet beteiligt. Hierzu bedarf es vertiefter Kenntnisse im Bereich gesetzlicher Vorgaben, wie z. B. unterschiedliche Spezialgebiete des Ordnungsbehördenrechts, gewerberechtliche und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, insb. Ordnungsbehördengesetz, Landeshundegesetz, Nichtraucherschutzgesetz, Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, Straßenverkehrsordnung, Bußgeldkatalog-Verordnung, Gewerbeordnung, und andere Gesetze sowie Ortssatzungen. Lediglich oberflächliche Kenntnisse oder Grundkenntnisse einer beschränkten Anzahl von einzelnen Regelungen reicht nicht aus, da die stelleninhabenden Personen im Außendienst auf sich selbst gestellt sind und hier auch unter Zeitnot und ohne eine Rückfragemöglichkeit rechtlich fundierte Entscheidungen treffen müssen. Diese können bei fehlerhaften Entscheidungen nicht nur juristische Konsequenzen für die Stadt Sankt Augustin haben, sondern auch das Ansehen der Stadt beeinflussen.

Für die stelleninhabenden Personen im ordnungsbehördlichen Außendienst ist es außerdem unabdingbar, ständig selbstständige Ermessensentscheidungen zu treffen. Wenn sie im Stadtgebiet einer bestimmten Situation begegnen, muss zunächst einmal festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen eine Norm vorliegt. Weiterhin muss dann abgewogen werden, ob und wie eingegriffen wird. Auf der einen Seite ist dabei zu berücksichtigen, dass in vermeintliche Rechte oder in die Privatsphäre fremder Personen eingegriffen wird, auf der anderen Seite sind die Interessen anderer Bürger, Anwohner oder Passanten, in die Erwägung einzubeziehen. Dabei gilt es, Eskalationen zu vermeiden. Außerdem müssen die Entscheidungen auch später noch Bestand haben. Dabei finden die Situationen zumeist in der Öffentlichkeit statt, unter der Beobachtung von Bürgern, Passanten oder Betroffenen. Vor dem Eingriff kann keine Zustimmung eingeholt werden, oder in den vermeintlich betroffenen Normen nachgelesen werden. Es ist eine eigenständige Entscheidung und Maßnahmenenergreifung gefordert.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des „Ordnungsbehördlichen Streifendienstes“ bedarf es neben gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse auch selbstständige Leistungen.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9a gemäß § 12 Abs. 1 TVöD-VKA Anlage 1 und somit die Voraussetzung für eine entsprechende Eingruppierung erfüllt sind.

Für die Anhebung der sieben Stellen belaufen sich die Personalkosten insgesamt auf rund 63.680 € jährlich.

Stelle 1.01.10/10

Es handelt sich hierbei um die Stelle „Sachbearbeitung Straßenverkehrsbehörde“.

Die prägenden Aufgaben dieser Stelle liegen in der „Sachbearbeitung als Straßenverkehrsbehörde“, darüber hinaus erfolgt die Ermittlung der Haushaltsansätze für den Bereich 1.10.3, sowie die Übermittlung der Informationen für die Internetpräsenz des gesamten Fachdienstes 1/10.

Der Stelle „Sachbearbeitung Straßenverkehrsbehörde“ obliegt die sachgerechte Bearbeitung aller verkehrsbehördlichen Angelegenheiten und beinhaltet Maßnahmen wie Straßensperrungen, Umleitungen oder Sondererlaubnisse, welche Einfluss auf die Lebensqualität durch Sicherstellung der Mobilität, auf die Wohnqualität in Bezug auf die verkehrliche Belastung und auch auf Wirtschaftsinteressen der Gewerbetreibenden haben. Oft ergeben sich schwierige Spannungsfelder, in welchen es nur begrenzt möglich ist, alle Beteiligten zufriedenzustellen.

Die stelleninhabende Person nimmt eine herausgehobene Position auf der sachbearbeitenden Ebene ein. Sie ist für die Koordination von vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen, insbesondere bei Betroffenheit des qualifizierten Straßennetzes zuständig und untersteht insbesondere hierbei unmittelbar der Fachbereichsleitung.

Bei der Ermittlung der Haushaltsansätze für die Weiterleitung an den Fachbereich Finanzen, sowie der Übermittlung von Änderungen und Neuigkeiten aus dem Fachdienst an die interne Pressestelle handelt es sich um untergeordnete Nebenaufgaben zur Haupttätigkeit.

Die Bewertung der Stelle für Beamte erfolgte nach dem Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung“ der KGSt.

Die Beamtenbewertung schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 11 ab. Insofern ist die Stelle nach A 11 im Stellenplan auszuweisen.

Für die Anhebung der Stelle belaufen sich die Personalkosten auf rund 3.990 € jährlich.

3. ABSENKUNG EINER STELLE

3.03. Fachbereich Kultur und Sport

Bei der Stelle 3.03.01 handelt es sich um die Stelle der Fachbereichsleitung 3 -Kultur und Sport-.

Neben den klassischen Führungsaufgaben (Personalführung, Finanzverantwortung, Entwicklung von Zielen, Leitlinien und Konzepten, etc.) obliegt der stelleninhabenden Person die Vertretung des Fachbereichs gegenüber den weiteren Fachbereichen, den Dezernenten, den politischen Gremien sowie die Zusammenarbeit mit Vereinen, Kulturschaffenden, Freundeskreisen, Partnerstädten sowie Gremien und Trägern der Kulturarbeit. Ebenfalls ist sie für die konzeptionelle und bedarfsorientierte Entwicklung der Sportinfrastruktur, der Sportangebote, der Bäderlandschaft sowie des Kulturangebotes zuständig.

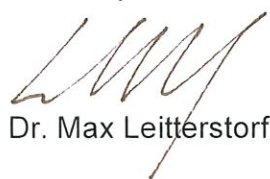
Die Bewertung der Stelle erfolgte als duale Bewertung für Tarifbeschäftigte und Beamte.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 14 Fallgruppe 1 nach den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12, sowie 13 bis 15, des Teils A Abschnitt 1 Ziff. 3, bzw. Ziff. 4 der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA) erfüllt sind.

Die Beamtenbewertung schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 14 ab.

Insofern ist die Stelle künftig nach EG 14/A 14 im Stellenplan auszuweisen.

Die Absenkung der Stelle hat auf den Haushalt keine Auswirkung.



Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand der Personalkosten / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 139.020 € jährlich.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sitzungsvorlage

Datum: 17.07.2023
Drucksache Nr.: **23/0296**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	19.09.2023	öffentlich / Vorberatung
Rat	19.10.2023	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erhöhung der Gesellschaftsanteile Klärschlammkooperation Poolgesellschaft (KKP GmbH)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (KKP GmbH) vom 22.09.2022 zur Erhöhung der Gesellschafteranteile der Stadt Sankt Augustin an der KKP GmbH von 2.000,00 € auf 2.166,00 € zu.

Sachverhalt / Begründung:

Durch den Austritt der Stadt Niederkassel aus der KKP GmbH, ist eine Neuverteilung der Gesellschafteranteile der KKP GmbH notwendig, damit die Summe der Nennbeträge aller Anteile im Ergebnis wieder der Stammkapitalziffer von 26.000,00 € entspricht. Der Anteil der Stadt Sankt Augustin erhöht sich daher von 2.000,00 € auf 2.166,00 € bzw. von 7,69 % auf 8,33 %.

Der hierfür erforderliche Beschluss wurde in der Gesellschafterversammlung am 22.09.2023 gefasst und die Neuverteilung ist bereits erfolgt. Die Neuaufteilung der Gesellschafteranteile ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Dies macht formal eine Bestätigung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch den Rat erforderlich.

Nr.	Gesellschafter	alt		neu	
		Nennbetrag Euro	%	Nennbetrag Euro	%
1	Stadt Hennef	2.000	7,69	2.166	8,33
2	Gemeinde Eitorf	2.000	7,69	2.166	8,33
3	Stadt Königswinter	2.000	7,69	2.166	8,33
4	Stadt Niederkassel	2.000	7,69	0	0,00
5	Stadt Sankt Augustin	2.000	7,69	2.166	8,33
6	Stadt Wegberg	2.000	7,69	2.166	8,33
7	Stadt Erkelenz	2.000	7,69	2.166	8,33
8	Gemeinde Niederkrüchten	2.000	7,69	2.166	8,33
9	Stadt Pulheim	2.000	7,69	2.166	8,33
10	Stadt Brühl	2.000	7,69	2.166	8,33
11	Abwasserbetrieb Troisdorf AöR	2.000	7,69	2.166	8,33
12	Stadt Dormagen	2.000	7,69	2.166	8,33
13	Wasser- u. Bodenverband Wahn KöR	2.000	7,69	2.166	8,33
14	KKP GmbH	0	-	8	0,03

In Vertretung


 Rainer Gleß

Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 11-02-01 zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sitzungsvorlage

Datum: 25.08.2023

Drucksache Nr.: **23/0359**

Beratungsfolge

Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)

Sitzungstermin

19.09.2023

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Prüfungs- und Erweiterungsausschuss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WFG) um den Aspekt der Stadtentwicklung, Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Ratsbeschluss vom 23.06.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, die Idee der Gründung einer eigenständigen Stadtentwicklungsgesellschaft zunächst nicht weiter zu verfolgen.

Die Verwaltung wurde beauftragt die Erweiterung des Gesellschaftszweckes der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH um den Aspekt der Stadtentwicklung auf den Weg zu bringen. Die Vertreter des Rates in den Gremien der WFG wurden zu dieser Zielsetzung durch den Rat verpflichtet. Die WFG wurde beauftragt externe Expertise – wo nötig – z.B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatung, Finanzbehörden, beratend hinzuzuziehen unter anderem auch, um eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung zu den steuerlichen Folgen des Wegfalls des Steuerprivilegs einzuholen und abschließend zu prüfen. In diesem Rahmen soll eine mögliche Anpassung des Gesellschaftsvertrages der WFG detailliert werden, damit auf dieser Grundlage die WFG über die derzeit im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Zwecke hinaus auch Stadtentwicklungsprojekte durchführen kann, die nicht durch den vom Bundesministerium für Finanzen festgelegten Katalog steuerunschädlicher Betätigungen abgedeckt sind.

Mit Ratsbeschluss vom 08.12.2022 wurden die vom Rat der Stadt entsandten Gremienmitglieder der WFG unter Beachtung der bereits eingeholten Expertise die Prüfung der noch fehlenden Aspekte zur Entwicklung einer kostenoptimierten Stadtentwicklungsgesellschaft

unter Nutzung der WFG-Ressourcen (z.B. durch geteiltes Personal, Büros etc., aber auch Finanzmittel falls betriebswirtschaftlich sinnvoll) bei nächster Gelegenheit anzustoßen. Dabei bleibt das Ziel bestehen, zeitnah eine arbeitsfähige Struktur für die Stadtentwicklung aufzubauen. Die Beratungskosten sollen 10.000 EUR nicht überschreiten.

Die Verwaltung wurde von der WFG in den daran anschließenden Prozess eng mit eingebunden und legt dem Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften) den aktuellen Sachstandsbericht vor, der die ersten möglichen Eckpunkte bezüglich einer Erweiterung des Gesellschaftszweckes der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH um den Aspekt der Stadtentwicklung beinhaltet.

Es ist angedacht, dass die jetzige Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WFG) zu einer Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WSG) umfirmiert werden soll. Die Ergebnisse der noch laufenden Prüfungen, insbesondere auch die beim Finanzamt beantragte verbindliche Auskunft, sollen zu einem späteren Zeitpunkt als Grundlage für die notwendigen Beschlussfassungen in den zuständigen Gremien dienen. Darüber hinaus ist die Erweiterung des Gesellschaftszweckes der Kommunalaufsicht spätestens 6 Wochen vor Vollzug anzuzeigen.

Der Aufsichtsrat der WFG hat sich in seiner letzten Sitzung am 28. März 2023 dafür ausgesprochen, dass die weitergehenden steuerlichen Prüfungen, die vom beauftragten Wirtschaftsprüfer, Herrn Christoph Scheur (Freudenhammer, Maas & Partner mbB, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte) begleitet werden, auf Grundlage der Variante „freiwillige Aufgabe des Steuerprivilegs“ durchgeführt werden.

Diese Variante bietet nach heutigen Erkenntnissen verschiedene Vorteile und Nachteile. Um hier zu gesicherten Angaben zu gelangen, hat die WFG am 27. Juni 2023 über ihren Wirtschaftsprüfer, wie zuvor bereits erwähnt, einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft an das Finanzamt gerichtet, der zur Klärung verschiedener noch offener Rechtsfragen führen soll.

In der Anfrage ging es im Wesentlichen um den

- Rückwirkungszeitraum und die daraus resultierende steuerliche Belastung,
- die Aufdeckung von stillen Reserven im Zusammenhang mit dem Wegfall der Steuerbegünstigung und
- um die Möglichkeit zur Verpachtung von Grundstücken als steuerbegünstigte Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lag eine Auskunft des Finanzamtes noch nicht vor. Die Aufgabe des Steuerprivilegs hätte zur Folge, dass die Verluste der WFG, welche dadurch entstanden sind, dass die WFG für die Stadt dauerdefizitäre Leistungen der Wirtschaftsförderung erbracht hat, für den Rückwirkungszeitraum als verdeckte Gewinnausschüttung zu versteuern ist. Der Rückwirkungszeitraum, von dem aktuell ausgegangen wird, ist voraussichtlich auf 10 Jahre beschränkt, dies muss jedoch noch durch die verbindliche Auskunft bestätigt werden. In welcher Höhe sich hieraus eine Steuernachzahlung ergibt und ob diese durch die Stadt oder durch die WFG gezahlt werden müsste, befindet sich derzeit noch in der Prüfung und muss auch von Seiten der Stadt betrachtet werden. Hierfür ist die Beauftragung eines Steuerberaters geplant. Um künftig eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden, müsste die Stadt dauerhaft ein angemessenes Entgelt für die Leistungen der Wirtschaftsförderung zahlen, so dass hierdurch keine Verluste mehr entstehen. In diesem Zusammenhang muss jedoch sichergestellt werden, dass dieser „Verluster-

gleich“ im Einklang mit dem EU-Beihilferecht steht. Hierzu wurde seitens der Stadt eine rechtliche Prüfung in Auftrag gegeben, welche voraussichtlich in Kürze abgeschlossen sein wird.

Der ursprünglich vorgesehene Budgetrahmen von 10.000 EUR für alle steuerlichen und beihilferechtlichen Prüfungen wird nicht ausreichen, so dass hierfür die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel erforderlich ist.

Aufgabenbereiche der künftigen WSG

Ziel der künftigen WSG im Bereich der Stadtentwicklung soll u.a. die Förderung der wirtschaftlichen, nachhaltigen und klimaverträglichen Entwicklung von Grundstücken und des baulichen Bestands sein. Ein besonderer Stellenwert kommt dabei der Schaffung von bezahlbarem und barrierefreiem Wohn- und Gewerberaum zu, der auch hohen energetischen Ansprüchen genügen soll.

Es ist angedacht, dass die künftige WSG im Auftrag der Stadt Grundstücke, die sich bereits im Eigentum der Stadt befinden, entwickelt. Dabei ist der Aspekt der Grunderwerbsteuerverpflichtung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen auch geeignete Grundstücke angekauft werden können, um eine sinnvolle Bodenvorratspolitik zu betreiben.

Innerhalb des Konzerns Stadt soll mit der Umfirmierung der WFG zu einer WSG letztendlich eine Einheit geschaffen werden, die über bauleitplanerische und vertragliche Vorgaben hinaus, in der Lage ist, durch die Entwicklung von Grundstücken und Bestandsbauten Impulse für die Stadtentwicklung zu setzen. Eine Hauptaufgabe der WSG wird darin liegen, Flächen für die Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum zu entwickeln. Welche konkreten Leistungen die WSG künftig in eigener Regie erbringt und welche gegebenenfalls an andere Dienstleister vergeben werden, hängt vom aktuellen Stand des Know-Hows und von den verfügbaren Ressourcen ab. Welche Lösung sich als die wirtschaftlichste erweist, wird gerade zu Beginn von Projekt zu Projekt zu entscheiden sein.

Die künftige WSG wird bei ihren Aktivitäten auch vorhandene Förderprogramme prüfen und sofern möglich nutzen.

Überarbeitung der Gesellschaftssatzung

In § 3 der gültigen Gesellschaftssatzung der WFG vom 7. September 2021 ist der Unternehmensgegenstand näher beschrieben. Aus Sicht der WFG-Geschäftsführung sollten dort mit Blick auf das künftige Aufgabenfeld der Stadtentwicklung folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

1.

Die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit sicherem und sozial verantwortlichem Wohnraum. Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft berechtigt:

- Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen (darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen) zu errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten,
- alle im Bereich der Infrastruktur anfallenden Aufgaben zu übernehmen, sofern diese im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Projekten der Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft mbH stehen; hierzu können auch der Ankauf, die Verpachtung

oder
der Weiterverkauf von Liegenschaften, die sich für einen landschaftsökologischen Ausgleich im Sinne des BauGB eignen, zählen.

- Grundstücke zu erwerben, zu belasten und zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten,
- Gewährung von Erbbaurechten,
- Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitzustellen.

Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d. h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

2.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese den Gesellschaftszwecken mittelbar oder unmittelbar dienlich sind, insbesondere Dienstleistungen für die Stadt Sankt Augustin und deren Betriebe übernehmen.

3.

Die Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Sankt Augustin mbH wirtschaftet im Bereich der Stadtentwicklung überwiegend auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin. Unter der Voraussetzung, dass es dem Gesellschaftszweck dient und es für die Gesamtrentabilität des Unternehmens von Vorteil ist, betätigt sie sich auch in der Region (Bonn und Rhein-Sieg-Kreis), soweit dies nach § 107 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zulässig ist.

Eine von der WFG im Zusammenhang mit der Überarbeitung bzw. Ergänzung der Gesellschaftssatzung erfolgte juristische Überprüfung hat zu einem positiven Ergebnis geführt. Unabhängig davon wird der Unternehmenszweck im weiteren Verfahren mit der IHK Bonn/Rhein-Sieg noch einmal abgestimmt.

Geschäftsführung der künftigen WSG

Nach den jetzigen Überlegungen der WFG-Geschäftsführung und in Anlehnung an die derzeitige Besetzung der Positionen in der Geschäftsführung sollte künftig

- ein hauptamtlicher Geschäftsführer in Vollzeit den Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung verantworten und
- ein nebenamtlicher Geschäftsführer für den Aufgabenbereich der Stadtentwicklung zuständig sein. Ggfls. kann durch Erteilung von Prokura eine Unterstützung der Geschäftsführung für diesen Geschäftsbereich erfolgen.

Die jeweiligen Zuständigkeiten der Geschäftsführenden sollen in einer Zuständigkeitsordnung verbindlich geregelt werden. Beide Geschäftsführenden vertreten sich gegenseitig.

Personelle Ausstattung der künftigen WSG

Im Jahr 2022 hat der Deutsche Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften bezüglich der personellen Ausstattung der WFG eine Prüfung vorgenommen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die WFG als relativ kleine Wirtschaftsförderungsgesellschaft anspruchsvolle Aufgaben mit unterdurchschnittlicher Personalausstattung zu bewältigen hat.

Von daher ist die Schaffung zusätzlicher Stellen zwingend erforderlich, um eine schlagkräftige WSG an den Start zu bringen.

Um den Anforderungen an die Arbeitsplätze gerecht zu werden, schlägt die Geschäftsführung vor, dass mit Aufnahme der Tätigkeiten im Bereich der Stadtentwicklung insgesamt drei zusätzliche Stellen in Vollzeit eingerichtet werden. Nach den heutigen Überlegungen sollte es sich um

- einen Stadtplaner oder Geographen (m/w/d)
- einen Immobilienwirt (m/w/d) und
- eine Verwaltungskraft (m/w/d)

handeln.

Inwieweit Abordnungen von Personal der Stadtverwaltung in die künftige WSG anzustreben wäre, ist noch zu prüfen.

Finanzielle Einlage der Stadt an die künftige WSG und / oder Verfügbarmachung von städtischen Grundstücken für Projekte der Stadtentwicklung

Nähere Aussagen zu einer möglichen Anschubfinanzierung durch die Stadt sind in Abhängigkeit von dem Ergebnis der bereits vorstehend erwähnten verbindlichen Auskunft an das Finanzamt zu betrachten. Von daher und mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt insgesamt können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreteren Angaben gemacht werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Einzahlungspflicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt steht.

Eine Aufstellung geeigneter städtischer Grundstücke, die für Zwecke der WSG zur Verfügung gestellt werden können, soll in einem nächsten Schritt erarbeitet werden.

Daneben können, sofern keine steuerlichen und rechtlichen Gründe entgegenstehen, die bereits heute im Eigentum der WFG stehenden Wohnbaupotentiale für eine Entwicklung in Betracht gezogen werden, die sich in den Bereichen Schmerbroich, Am Scherenstück und Südstraße befinden. Hierüber wurde der Aufsichtsrat der WFG von der Geschäftsführung in seiner Sitzung am 28. März 2023 bereits informiert.

Räumliche Unterbringung der WSG

Durch die Umsetzung eines optimierten Raumkonzeptes und die Ermöglichung von mobiler Arbeit ist seitens der Geschäftsführung, auch aus Kostengesichtspunkten, zunächst ein Verbleib in den angemieteten Räumen der WFG im Haus der Wirtschaft und des Handwerks (Grantham-Allee 2) vorgesehen.

Ansonsten orientieren sich die weitergehenden Prüfungen der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der WFG am gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Aufbruch! vom 09. Juni 2021.

Hinweis:

Diese Vorlage wird auch Beratungsgegenstand der nächsten Aufsichtsratssitzung der WFG am 26. September 2023 unter Mitwirkung von Herrn WP Scheur sein.


Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Bericht über die Beschlussausführung
des**

Sitzung vom 31.05.2023

Nicht öffentlicher Teil

**23/0047 Verkauf einer Fläche im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans
112 Teil B - Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Grundstück 2**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.